

RS UVS Steiermark 2001/07/16 303.9-11/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.07.2001

Rechtssatz

Eine mit Strafsanktion ausgestattete Anordnung eines Straßenaufsichtsorgans nach § 97 Abs 4 StVO liegt nicht vor, wenn ein Gendarmeriebeamter einer Person nach erfolgter Anhaltung das weitere Lenken eines Kraftfahrzeuges untersagt, weil diese Person nicht die erforderliche Lenkberechtigung besitzt. So stellt diese Anordnung lediglich ein Aufmerksam machen auf ein gesetzliches Verbot dar, und somit kein selbständiges Verbot nach § 97 Abs 4 StVO. Ihre Zu widerhandlung ist daher lediglich als neuerliches verbotenes Lenken ohne Lenkberechtigung zu werten, das eine zweite Übertretung nach § 1 Abs 3 FSG bildet (VwGH 24.5.1989, 88/03/0078). So sollte die Anordnung nicht einen gegenwärtigen gesetzwidrigen Zustand beenden, sondern nur einen zukünftigen Gesetzesverstoß verhindern. Auch der gesetzwidrige Zustand des Lenken ohne Lenkberechtigung war bereits durch die Anhaltung und nicht erst durch das Untersagen des Weiterlenkens vorläufig beendet worden.

Schlagworte

Anordnung Straßenaufsichtsorgan normative Wirkung lenken Lenkberechtigung Kumulation

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at